

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Unternehmensgegenstand von bewerbung.at career services /e:communications Mag. Gabriela Novotny, im Folgenden nur kurz GN genannt, sind PR- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen sowie die Bereitstellung, Vermittlung und Vermarktung aller direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehenden Produkte und Dienstleistungen.

1.2. Als Grundlage für die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen Kunden und GN gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dieser Form. Für unregelte Sachverhalte gilt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen.

### 2. Auftragsbedingungen

2.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages sowie Zeitrahmen und Honorargestaltung werden im Einzelfall vertraglich vereinbart. GN verpflichtet sich jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Grundsätzlich erbringt GN alle Leistungen selbst. Teile der Leistungen dürfen jedoch auch an Dritte vergeben werden. Bei langfristigen Projekten wird der Auftraggeber laufend von GN über den Fortschritt informiert.

2.2. Aufträge gelten erst durch schriftliche oder mündliche Annahme des Angebots oder durch Auftrag bezogene Tätigkeit oder durch Vereinbarung eines Coaching-/Beratungstermins als angenommen.

2.3. GN ist verpflichtet, Originale, Auswertungen und sonstige für den Auftrag generierte Unterlagen einen Monat ab Fertigstellung aufzubewahren, bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GN alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen zu erteilen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von GN bekannt werden.

3.2. Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen von GN sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Erfolgt keine rechtzeitige Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Der Auftraggeber hat Änderungen der notwendigen Rechnungsdaten GN umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten an den Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gesandt werden.

3.4. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt GN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

3.5. Geht der Auftraggeber mit einem von GN namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 1 Jahr nach erstmaliger Namensbekanntgabe einen Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, GN innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Dienstvertrages schriftlich zu verständigen. In diesem Fall wird das laut Angebot vereinbarte Honorar sofort zur Zahlung fällig. Kommt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber die Verständigung, dann hat er das Zweifache des laut Angebot vereinbarten Honorars zu entrichten.

3.6. Werden im Zusammenhang mit einem Suchauftrag weitere KandidatInnen eingestellt, so gilt für jede weitere Platzierung ein Honorar in Höhe von 50 % der zuordenbaren Pauschale. Dies gilt auch bei bereits erfolgtem Vertragsabschluss oder wenn die Anstellung bei einem mit dem Auftraggeber, in welcher Form immer, verbundenen Unternehmen oder bei einem anderen Dienstgeber erfolgt, dem der/die KandidatIn vom Auftraggeber nach Absprache namhaft gemacht wurde.

### 4. Schutz des geistigen Eigentums

4.1. Die Urheberrechte an den von GN und beauftragten Dritten geschaffenen Werken/Leistungen (Angebote, Briefings, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Programme, Entwürfe, Texte etc.) bleiben wie die einzelnen Entwurfsoriginale und Ergebnisse der Auswahlverfahren Eigentum von GN und können von GN jederzeit zurückverlangt werden. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden.

4.2. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ausgenommen von dieser Regelung sind Unterlagen, die von GN für Privatkunden zur ausschließlich persönlichen Nutzung mit der Möglichkeit der eigenen Adaption erstellt werden.

4.3. Ohne individuelle Vereinbarung mit GN darf der Kunde die Leistungen von GN nur selbst, und im Falle von Unternehmen nur für die Dauer des Vertrages und ausschließlich in Österreich bzw. – im Fall des Internets – durch die österreichische Geschäftseinheit nutzen. GN verbleibt an ihren Leistungen in jedem Fall ein Urheberrecht.

4.4. Die Nutzung von Leistungen von GN außerhalb der Vertragsvereinbarung erfordert die Zustimmung von GN. GN und dem Urheber stehen dafür eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

4.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung von GN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/ Verbreitung des Werkes eine Haftung von GN – insbesondere für die Richtigkeit – gegenüber Dritten.

4.6. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt GN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

4.7. GN ist berechtigt, auf allen Materialien für betriebliche Auftraggeber auf GN und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

## 5. Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1. GN und der Auftraggeber werden die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen, aber nicht allgemein bekannten Informationen, zeitlich unbefristet geheim halten und nicht anderweitig, sondern nur nach Maßgabe und im Rahmen des Auftrages nutzen sowie beigezogene Dritte entsprechend hierzu verpflichten. Die Schweigepflicht gilt unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

5.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des definierten Auftrages erfolgt nicht. GN ist berechtigt, ihr anvertraute, Personen bezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Auftrag gebende Unternehmen leisten GN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

5.3. Bewerbungsunterlagen und diesbezügliche Informationen unterliegen strengster Vertraulichkeit. Nach Abschluss eines Vermittlungsauftrages ist der Auftraggeber entsprechend den Datenschutzvorschriften verpflichtet, die ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen oder überlassenen Daten der Kandidaten unverzüglich zu löschen, zu vernichten oder an GN zu retournieren. Die Unterlagen dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Dritte im Sinn dieser Bestimmung sind auch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen iSd § 15 Aktiengesetz (Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften).

## 6. Honorar & Zahlung

6.1. Nach Vollendung des vereinbarten Auftrages erhält GN ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und GN. GN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und Akonti zu verlangen. Im Falle von Checks oder einmaliger telefonischer Beratung ist das Honorar vor Erbringung der Leistung fällig. Bei Jahresetats erfolgt eine aliquote Verrechnung jeweils zu Monatsende, bei einem Projektauftrag erfolgt die Vergütung lt. Angebot.

Bei der Personalsuche entsteht der Honoraranspruch, wenn ein Dienstvertrag zwischen Auftraggeber und einem/r von GN vorgeschlagenen Kandidaten/in zustande kommt. Dies ist bei schriftlicher oder mündlicher Vertragsvereinbarung oder, falls zeitlich davorliegend, bei Dienstbeginn der Fall. Das Honorar wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn der/die eingestellte Kandidatin vom Auftraggeber genannt wurde oder dem Auftraggeber bereits bekannt war (z. B. interne/r KandidatIn). Wird ein Auftrag zur Personalsuche seitens des Auftraggebers aus Gründen, die bei der Auftragsvergabe nicht vorhersehbar waren, zurückgezogen, wird ein Abstandshonorar von 50 % des noch offenen Honorars verrechnet.

6.2. Ist absehbar, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird GN den Auftraggeber umgehend darauf hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht und kostengünstigere Alternativen nennt.

6.3. Aufwendungen wie Fremdrechnungen von Subunternehmen, Insertionskosten, anfallende Barauslagen, Spesen (z. B. Psychologische Diagnostik, Produktion von Unterlagen etc.),

Raummieten etc., Reisekosten von Kandidaten (Flug-, Bahntickets, Mietwagen, Hotels, Taxis, Bewirtungen) oder ggf. von GN sind im vereinbarten Honorar nicht enthalten und werden nach Absprache direkt vom Auftraggeber getragen oder 1:1 zuzüglich 20 % MwSt. an den Auftraggeber weiterverrechnet. Diese Kosten sind nach Rechnungslegung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.4. Das Honorar ist nach Rechnungslegung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, es wird zuzüglich 20 % MwSt. verrechnet. Alle Bankbearbeitungsgebühren und -spesen trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

6.5. Bei verspäteter Zahlung gelten monatliche Verzugszinsen in Höhe von 4 % über der Bankrate als vereinbart.

6.6. Bei Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist GN von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung trotz eingeschriebener Aufforderung und adäquater Nachfrist nicht nach, ist GN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

6.7. Bei Auftragsabbruch von Seiten des Auftraggebers, egal aus welchem Grund, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch GN, behält GN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen, sofern kein einmaliges Abstandshonorar im Angebot vereinbart wurde oder die diesbezügliche Regelung für die Personalsuche (siehe 6.1.) zutrifft. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich ersparter Aufwendungen zu leisten. Für vereinbarte Beratungs- und Coachingtermine, die später als 24 Stunden vor Beginn oder gar nicht storniert werden, gilt eine Aufwandsentschädigung an GN in Höhe des Honorars für eine Beratungsstunde als vereinbart. Mit Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an Arbeiten oder Beratungen.

6.8. Werden Leistung oder Entgelt von GN mit Steuern oder Gebühren belastet, die erst nach Auftragsbestätigung gesetzlich eingeführt werden, kann GN diese dem Kunden verrechnen.

6.9. Sollte die Auftragsausführung tatsächlich oder juristisch unmöglich sein, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Bereits entstandene Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

## 7. Gewährleistung & Haftung/Schadenersatz

7.1. GN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.2. GN bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Eine Terminüberschreitung oder ein mangelhafter Leistungsumfang berechtigen den Kunden erst nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an GN.

7.3. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs (z. B. durch unvollständige, später abgeänderte oder zu spät übermittelte Informationen oder Unterlagen vom Auftraggeber, Übermittlungstechnische Probleme etc.), Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder wegen mangelhafter bzw. unvollständiger Leistung, des Weiteren wegen Mängelfolgeschadens oder unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GN beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Erbringung der entsprechenden Leistung. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von GN zurückzuführen ist. GN führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets situativ bezogen auf die individuellen Bedürfnisse des Auftraggebers durch. Durch Auftraggeber oder Dritte beigestellte Daten und Informationen werden nur bedingt auf ihre Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit geprüft.

7.5. Für Bewerbungsscoachings und die Bearbeitung von Bewerbungen gilt der Garantieausschluss, da ein Erfolg der Bewerbung den Kriterien Dritter, wie Stellen- und Anforderungsprofil etc. unterliegt. Dementsprechend kann GN keine Haftung für erfolglose Bewerbungen übernehmen. Bei Aufträgen zur Bearbeitung von Bewerbungsunterlagen bleibt der Auftraggeber für Inhalt, Formulierung, Rechtschreibung und Gestaltung zur Gänze verantwortlich. Er ist auch gegenüber Dritten rechtlich für den Inhalt und alle Angaben seiner Bewerbungsunterlagen verantwortlich, insbesondere haftet GN nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Auftraggebers oder Verträge und deren Rechtsfolgen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung durch GN können Irrtümer und Fehler jeder Art, die wir uns ausdrücklich vorbehalten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Privatkunden gilt als vereinbart, dass im Falle einer Haftung die obere Haftungsgrenze bei dem für die Dienstleistung bezahlten Entgelt liegt.

7.6. Die Beratungsleistung von GN bei Personalsuche und -auswahl ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit einem von GN vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. GN lehnt jegliche Verantwortung ab, sowohl in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen und von ihm vorgelegten schriftlichen (Bewerbungs-) Unterlagen, als auch hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit diesbezüglich eingeholter Auskünfte von Dritten oder bezüglich der Arbeitsleistung im neuen Dienstverhältnis.

GN gewährt eine freiwillige Erfolgsgarantie von 2 Monaten, so das Dienstverhältnis mit dem/der vermittelten Kandidaten/in während dieser Zeit gelöst wird. Wird GN innerhalb dieser Frist entsprechend informiert, verpflichtet sich GN auf Basis der für die erste Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung zu einer einmaligen Nachsuche zu den nämlichen Bedingungen. Es werden lediglich spesenbezogene Aufwendungen wie oben dargestellt verrechnet. Bei wesentlicher Abänderung des Stellenprofils und/oder des Jahresbruttogehaltes erfolgt eine entsprechende Nachfakturierung. Die Garantie gilt einmalig pro Auftrag und Position.

7.7. Beratungsleistungen von GN entsprechen keiner Rechtsberatung. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich. GN veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

7.8. Sofern GN den Auftrag unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt GN diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.

7.9. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt GN keinerlei Haftung. Sofern der Transport dieses Materials und etwaiger Arbeitsergebnisse von GN zu besorgen ist, erfolgt er auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

## 8. Dauer des Vertrages

8.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Auftrages. Bei Aufträgen im Bereich Personalsuche, -auswahl und Executive Search ist dies der Zeitpunkt der Einigung des Auftraggebers mit dem/r Kandidaten/in über die wesentlichen Inhalte seiner/ihrer zukünftigen Tätigkeit (Dienstvertrag bzw. mündliche Übereinkunft) oder wenn der Auftraggeber die betreffende Stelle nicht mehr nachbesetzt oder streicht.

8.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

8.3. Die Kündigung von Verträgen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, kann bis einen Monat vor Ablauf des Vertrages von beiden Seiten schriftlich ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Vertragspartner bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klosterneuburg. Gerichtsort für alle vertragsbezogenen Rechtsstreitigkeiten ist das Landesgericht Korneuburg. Es gilt österreichisches Recht.

Stand: Jänner 2013